

Systematische Rechtssammlung

Nr. 9.2.1.1.1

Ausgabe vom 1. Juli 1995

**Beschluss betreffend die Einführung der Nachkommen-
erbschaftssteuer**

vom 8. Februar 1920

Die Einwohnergemeinde Luzern,

gestützt auf §§ 33 und 34 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 vom 28. Juli 1919¹ sowie Art. 19 lit. b der Organisation der Einwohnergemeinde Luzern vom 2. Mai 1915,

beschliesst:

¹ SRL Nr. 652

1.

Es wird von den Rechten, welche die §§ 33 und 34 des Gesetzes vom 28. Juli 1919 betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892² den Gemeinden geben, Gebrauch gemacht und dementsprechend die Besteuerung des Überganges von Vermögen des Erblassers an seine Nachkommen zugunsten der Einwohnergemeinde Luzern unter Anwendung des ordentlichen Steuerfusses von 1% des zugewandten Vermögensbetrages und unter Anwendung der Zuschläge des § 5 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908³ in der Stadtgemeinde Luzern eingeführt.

2.

Dieser Beschluss tritt auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern in Kraft.⁴

3.

Der Stadtrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Luzern, 8. Februar 1920

Namens der Einwohnergemeinde

Dr. Zimmerli
Stadtpräsident

Krell
Stadtschreiber

² SRL Nr. 652

³ SRL Nr. 630

⁴ Vom Regierungsrat am 6. März 1920 genehmigt.